

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013 Ausgegeben und versendet am 1. Februar 2013 4. Stück

6. Landesgesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem Überleitungsregelungen über die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz) (XX. Gp. RV 391 AB 651)
 7. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird (XX. Gp. RV 386 AB 654)
 8. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (XX. Gp. RV 387 AB 655)
 9. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 geändert wird (XX. Gp. RV 390 AB 652) [CELEX Nr. 32010L0031]
-

6. Landesgesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem Überleitungsregelungen über die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Recht auf Ernennung

(1) Ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes hat, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist, einen Antrag auf Ernennung stellt und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, aufweist.

(2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes und der Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes zu ernennen, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Antrages die Ernennung wegen mangelnder persönlicher und fachlicher Eignung für die Erfüllung der mit der Stellung des Präsidenten oder Vizepräsidenten verbundenen Aufgaben ablehnt. Ein solcher Antrag gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Abs. 1.

(3) Sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes zu ernennen, wenn sie innerhalb von acht Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Antrages die Ernennung ablehnt.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2, deren Antrag auf Ernennung abgelehnt wird, haben das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verwaltungsgerichtshof und gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 2

Neubestellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes vor dem 1. Jänner 2014

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes notwendige Anzahl an Mitgliedern, die nicht von bisherigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland besetzt werden können, hat die Landesregierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu ernennen.

(2) § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, in der jeweils geltenden Fassung, ist auf die Neubestellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach Abs. 1 ernannten Mitglieder können bei Bedarf von der Landesregierung noch zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ernannt werden, wenn sie ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2014 aufnehmen.

§ 3

Konstituierende Vollversammlung

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt wurden, bilden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die konstituierende Vollversammlung.

(2) Dieser konstituierenden Vollversammlung obliegt die Erlassung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung, wobei beide bis zum 1. Dezember 2013 zu beschließen sind. Die Kundmachung der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung hat im Internet auf der Seite des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen.

(3) § 7 Abs. 1 erster bis vierter Satz, Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 5 und § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland gelten sinngemäß.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

7. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „7.267,30“ durch den Betrag „7.418,62“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001,“.

3. In § 6 Abs. 1a wird das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2012“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955“ durch die Wortfolge „nach den Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Organe der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Organe der Geburtsjahrgänge

ab	1985	10,35%
	1984	10,40%
	1983	10,45%
	1982	10,49%
	1981	10,54%
	1980	10,59%
	1979	10,64%
	1978	10,69%
	1977	10,74%
	1976	10,79%
	1975	10,84%
	1974	10,89%
	1973	10,94%
	1972	10,98%
	1971	11,03%
	1970	11,08%
	1969	11,13%
	1968	11,18%
	1967	11,23%
	1966	11,28%
	1965	11,33%
	1964	11,38%
	1963	11,42%
	1962	11,47%
	1961	11,52%
	1960	11,57%
	1959	11,62%
	1958	11,67%
	1957	11,72%
	1956	11,77%
	1955	11,82%“

6. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat das Land“ durch die Wortfolge „Das Land hat“ ersetzt.

8. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.“

9. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch das Wort „bislang“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der Angestellten“.

10. § 12 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Organe der im § 11 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Organe 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 11 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

11. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres

oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.“

12. Im 6. Abschnitt wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.

13. § 17 Z 1 bis 5 lautet:

- „1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 59/2012,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011,
4. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2012.“

14. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2013 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1a, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 17 Z 1 bis 5, § 19 Abs. 2 und die Überschrift zum 6. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 11 Abs. 1a und 2, § 12 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.“

15. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 7/2013

(1) Abweichend von § 12 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2013 ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 12 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2013 ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

8. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBL. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren“ durch die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder einem Gemeindebeamten jeweils zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift für Gemeindebeamte“ durch die Wortfolge „den für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

3. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Geburtsjahrgänge

ab 1985	10,35%
1984	10,40%
1983	10,45%
1982	10,49%
1981	10,54%
1980	10,59%
1979	10,64%
1978	10,69%
1977	10,74%
1976	10,79%
1975	10,84%
1974	10,89%
1973	10,94%
1972	10,98%
1971	11,03%
1970	11,08%
1969	11,13%
1968	11,18%
1967	11,23%
1966	11,28%
1965	11,33%
1964	11,38%
1963	11,42%
1962	11,47%
1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%
1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82%“

4. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

5. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat die Gemeinde“ durch die Wortfolge „Die Gemeinde hat“ ersetzt.

6. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.“

7. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch das Wort „bislang“ ersetzt.

8. § 27 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der im § 26 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 26 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

9. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.“

10. Im 9. Abschnitt wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 59/2012,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
3. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2012.“

12. Dem § 33 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 8/2013 treten in Kraft:

1. § 23 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 35 Abs. 2 und die Überschrift zum 9. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 26 Abs. 1a und 2, § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.“

13. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 8/2013

(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 8/2013 ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 27 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 8/2013 ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 27 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

9. Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet der § 19a betreffende Eintrag:

„§ 19a (aufgehoben)“;

b) lautet der § 20a betreffende Eintrag:

„§ 20a (aufgehoben)“;

c) wird nach dem § 21 betreffenden Eintrag folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21a Unabhängiges Kontrollsystem“.

2. Im § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „und einmalige Inspektion“.

3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW haben die Überprüfungen jedenfalls auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu umfassen; die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind; der Prüfbericht hat in Bezug auf die Prüfung des Wirkungsgrads bei Heizkesseln mit mehr als 20 kW neben dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Heizungsanlage zu enthalten.“

4. Im § 19 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „gemäß § 19a Abs. 6“.

5. § 19a entfällt.

6. Dem § 19b Abs. 2 Z 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“

7. § 19b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Prüfbericht hat Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage zu enthalten. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.“

8. § 20a entfällt.

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Unabhängiges Kontrollsystem

(1) Die Prüforgane haben der Landesregierung bis zum 10. des Monats eine Ausfertigung der Prüfberichte für Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu übermitteln, die im Vormonat erstellt wurden. Die Übermittlung kann schriftlich in Papierform oder in elektronischer, ausdrückbarer Form erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat im Rahmen von Stichproben mindestens 0,1% der jährlich gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Überprüfungsberichte einer Überprüfung zu unterziehen. Die Landesregierung kann sich bei der Überprüfung eines nichtamtlichen Sachverständigen bedienen.“

10. Im § 24 Abs. 1 Z 11 lit. a entfällt das Zitat „ , § 19a Abs. 3 und 4“.

11. § 24 Abs. 1 Z 13a lautet:

„13a. Verpflichtungen gemäß § 19b nicht oder nicht vollständig oder nicht entsprechend der erlassenen Verordnung gemäß § 19b Abs. 4 erfüllt oder nicht durch Überprüfungsorgane gemäß § 20b durchführen lässt,“

12. Im § 24 Abs. 1 Z 13b entfällt die Wortfolge „§ 19a Abs. 6 oder“.

13. § 24 Abs. 1 Z 14 lit. c lautet:

„c) wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 19b ohne Befugnis gemäß § 20b durchführt oder Inhalte von Prüfbefunden gemäß § 19b Abs. 5 nachweislich manipuliert,“

14. Dem § 24 Abs. 1 Z 14 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Ausfertigung der Prüfberichte gemäß § 21a trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht der Landesregierung übermittelt,“

15. § 27 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13,“

16. Dem § 27 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 19a, 20a und 21a betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 4, § 19 Abs. 1 Z 5 und Abs. 9, § 19b Abs. 2 Z 6 und Abs. 3, §§ 21a, 24 Abs. 1 Z 11 lit. a, Z 13a, 13b und 14 lit. c und d sowie § 27 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig entfallen die §§ 19a und 20a.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

